

22.4.2. Von der Liechtensteinischen Landesbibliothek an das Landesmuseum zu übergebende Medien

Folgende Medien werden an das Landesmuseum übergeben:

- Zusätzliche Exemplare von Postkarten und Ansichtskarten (wenn LiLB bereits zwei Exemplare hat).
- Kartografische Wandkarten, die zu gross für den Kartenschrank der LiLB sind.

22.4.3. Von der Liechtensteinischen Landesbibliothek nicht gesammelte Medien

Folgende Medien sammelt die LiLB nicht (bzw. mehr):

- Werke ohne Liechtenstein-Bezug, deren Urheberschaft und Verlag ausländisch sind, und bloss im FL gedruckt wurden (vgl. Wäspi et al. 2010, S. 7).
- Bücher mit unbedruckten Seiten (Vakabücher, Blankbooks), auch wenn ein bedruckter Umschlag, Titelblatt oder Impressum vorhanden ist (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Rechenstäbe (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Plastische Landschaftsmodelle (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Drehscheiben (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Globen (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Ausländische Schulbücher, die in Schulen im FL Verwendung finden oder fanden, ansonsten aber keinen Liechtenstein-Bezug aufweisen.
- Patentschriften (bis vor drei Jahren wurden Patentinformationen auf CD-ROM und DVD-ROM gesammelt und bereitgestellt. Da diese Informationen mittlerweile alle kostenlos online zugänglich und im Gegensatz zu den CD- und DVD-ROM tagesaktuell sind, sammelt die LiLB keine Patentinformationen mehr (mündliche Auskunft von Lino Pinardi 05.02.2014).
- Werke, die überwiegend handschriftlich vervielfältigt sind (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Literaturtapeten (vgl. Matthias et al. 2009, S. 16).
- Teil-Vorabdrucke, Leseproben, Leseexemplare, Prüfaufgaben, Demonstrationsversionen (vgl. Matthias et al. 2009, S. 23).
- Medienwerke mit neuen, aufgeklebten, überklebten, eingestempelten Verlags- oder ISBN-Angaben sowie mit solchen auf Schutzumschlag oder Buchbinde, sofern die ursprüngliche Ausgabe abgeliefert wurde (vgl. Matthias et al. 2009, S. 24).
- Die seit 2013 in elektronischer Form erschienen Gesetze im PDF-Format⁴³.

⁴³ „Die Liechtensteinischen Gesetze sind unter www.gesetze.li einsehbar. Seit dem 1. Januar 2013 werden Rechtsvorschriften ausschliesslich elektronisch authentisch kundgemacht. Das unter www.gesetze.li angebotene